



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Diese für die Dienstleistungen geltenden allgemeinen Bedingungen (nachfolgend als „Allgemeine Bedingungen“ bezeichnet) werden vereinbart zwischen MIRANE, einer vereinfachten Aktiengesellschaft mit Einlagekapital von 440.605,76 €, eingetragen im Handelsregister (RCS) Bordeaux unter der Nummer 432.454.767, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Grégoire Cyril MICHEL,

(nachfolgend als „Dienstleister“ bezeichnet), und
[.....]
[.....]
(nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet).

Der Dienstleister erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich Informatik (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet), deren Einzelheiten und Ausführungsmodalitäten in den hier beigefügten Anlagen genannt sind:

- Anlage 1:** Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für Software
Anlage 2: Abonnement- und Hostingvertrag
Anlage 3: Sonderbedingungen

Im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien eine enge Zusammenarbeit.

1. Gegenstand: Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Festlegung der Durchführungsbedingungen für die Dienstleistungen durch den Dienstleister.

2. Vertragsdokumente: Die Vertragsdokumente in absteigender Rangfolge sind:

- Vorliegende Allgemeine Bedingungen;
- Anlage 3;
- Anlage 2;
- Anlage 1;

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass bei Konflikten zwischen den verschiedenen Dokumenten und einer unterschiedlichen Priorität, die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen Vorrang besitzen.

3. Durchführung der Dienstleistungen: Die Bauträgerschaft für die Ausführung der Dienstleistungen übernimmt der Auftraggeber. Insbesondere ist er für das Management seines Projekts und für die Verifizierung, Kontrolle sowie Validierung der Dienstleistungen verantwortlich.

Damit der Dienstleister seine Dienstleistungen erfolgreich ausführen kann, unterstützt ihn der Auftraggeber kooperativ und achtet insbesondere darauf, dass:

- dem Dienstleister alle zur Durchführung der Dienstleistungen benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden;

- er seinen Bedarf, die Zwänge und Ziele für alle dem Dienstleister übertragenen Dienstleistungen so klar und ausführlich wie möglich formuliert;

- zwischen dem Personal des Dienstleisters und allen von den Dienstleistungen im Unternehmen betroffenen Personen des Unternehmens Kontakt hergestellt wird;

- ein Betriebsverantwortlicher (nachfolgend als „Verantwortlicher“ bezeichnet) ernannt wird, der über Entscheidungsvollmachten und technische Kompetenzen verfügt, die ihm jede Entscheidung bezüglich der vom Dienstleister vorgeschlagenen Lösungen ermöglichen;

- die notwendigen Validierungen nicht verzögert werden;

- dem Dienstleister generell alle Ereignisse mitgeteilt werden, die eine gute Durchführung der Dienstleistungen verzögern oder gefährden könnten.

Damit der Dienstleister die Dienstleistungen erfolgreich durchführen kann, unterstützt ihn der Auftraggeber kooperativ und stellt alle Mittel zur Verfügung, die der Dienstleister vernünftigerweise für die Durchführung der Dienstleistungen benötigt.

Bei Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber die ihm in vorliegenden Allgemeinen Bedingungen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder dass Änderungen in den definierten Ausgangsbedingungen eintreten, werden die in den Sonderbedingungen genannten Ausführungsfristen revidiert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die technischen Empfehlungen des Dienstleisters für die Durchführung der Dienstleistungen zu beachten, insbesondere:

- hat der Auftraggeber die von den Herstellern der zur Durchführung der Dienstleistungen notwendigen Materialien vorgeschriebenen Nutzungs- und Lagerbedingungen einzuhalten, die in den schriftlichen Unterlagen oder auf der Website dieser Hersteller zur Verfügung stehen;
- hat der Auftraggeber die technischen Voraussetzungen bezüglich Internetanschluss und Informationssicherheit seiner Geräte zu beachten.
- verpflichtet sich der Auftraggeber, das in den Sonderbedingungen in Anlage 3 beschriebene Hotline-Verfahren einzuhalten.

4. Abnahme / Validierung: Die Modalitäten für die Abnahme der Dienstleistungen sind fallweise in den Sonderbedingungen festgelegt.

Als Standard gilt, dass zur Abnahme/Validierung der Dienstleistungen ein Abnahme-/Validierungsprotokoll angefertigt und von dem Verantwortlichen des jeweiligen Einsatzortes unterzeichnet wird, sobald die Dienstleistungen durch den Einsatz einer dynamischen POS-Lösung an einem oder mehreren Standorten implementiert wurden. Jedes Abnahmeprotokoll muss unterzeichnet werden und ist vom Auftraggeber oder einem seiner Vertreter innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum, an dem der Dienstleister die Installation der Lösung am Standort mitgeteilt hat, mit Briefpost oder Telefax an den Dienstleister zurückzusenden. Standardmäßig gelten die Dienstleistungen vom Auftraggeber als vorbehaltlos angenommen.

5. Finanzbedingungen: Die finanziellen Bedingungen hinsichtlich Preis und Fakturierung der Dienstleistungen sind in den Sonderbedingungen festgelegt.

Standardmäßig gelten folgende Bedingungen:

- Anzahlung in Höhe von 30 % auf den Gesamtpreis der Dienstleistungen zum Datum der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Bedingungen. Der Eingang dieser Zahlung ist Voraussetzung für den Start der Dienstleistungen durch den Dienstleister;
- Der Restbetrag der Dienstleistungen wird bei Unterzeichnung des in obigem Artikel 4 genannten Abnahmeprotokolls in Rechnung gestellt.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum mit Banküberweisung oder Scheck.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, kann der Dienstleister vom Auftraggeber für jeden Tag Verzug ab dem Fälligkeitsdatum der Forderung bis zur endgültigen Zahlung automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe des Zweifachen des geltenden gesetzlichen Zinssatzes fordern. Auf gleiche Art und Weise werden Verzugszinsen für jeden Zahlungsverzug erhoben.

Die Reise- und Aufenthaltskosten, Portokosten, Kosten für den Materialversand sowie die Aufwendungen für die vom Dienstleister gelieferten Ausstattungen und/oder Unterlagen werden, sofern nicht anders vereinbart, immer zusätzlich zum Ende eines Kalenderquartals in einer eigenen Rechnung fakturiert.

Unterbleibt die Zahlung vollständig oder teilweise, kann der Dienstleister diese Allgemeinen Bedingungen innerhalb von 15 Tagen nach erfolglos gebliebener Inverzugsetzung mit Einschreiben/Rückschein kündigen, wovon weitere Schadenersatzansprüche nicht berührt werden.

6. Zeitplan: Die fallweise in den Sonderbedingungen festgelegten

Durchführungsfristen für die Dienstleistungen dienen der Information.

7. Laufzeit / Kündigung: Die für die Durchführung der Dienstleistungen geltende Zeitdauer ist in den Sonderbedingungen genannt.

Ungeachtet abweichender Angaben in den Sonderbedingungen werden diese Allgemeinen Bedingungen mit einer festen Laufzeit von einem Jahr vereinbart, die sich um den wiederkehrenden Teil der Dienstleistungen in einem Zeitraum gleicher Dauer (ohne die gewöhnlich auf 3 Jahre begrenzte Materialgarantie) stillschweigend verlängert, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum normalen Ablauf der Anfangslaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit mit Einschreiben/Rückschein gekündigt werden.

Falls eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen versäumt und dies nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit Einschreiben/Rückschein, worin ihr das Versäumnis angezeigt wird, behebt, kann die andere Vertragspartei diese Allgemeinen Bedingungen kündigen, wodurch eventuell weiter bestehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt werden.

Bei Ablauf oder Kündigung dieser Allgemeinen Bedingungen aus beliebigem Grund erhält der Dienstleister die Materialien oder anderen Elemente des Dienstleisters, die sich in den Räumen des Auftraggebers befinden, zurück, und der Auftraggeber besitzt an den Elementen, die dem Dienstleister gehören, keinerlei Zurückbehaltungsrechte.

8. Geistiges Eigentum: Vorbehaltlich der Zahlung des Gesamtpreises der Dienstleistungen durch den Auftraggeber gewährt der Dienstleister dem Auftraggeber an den sich aus der Erbringung der Dienstleistungen ergebenden Elementen ein einfaches Nutzungsrecht. Die Gewährung dieses Rechts erfolgt auf nicht exklusiver, persönlicher und nicht übertragbarer Basis. Die Gewährung dieses Rechts erstreckt sich weder auf die vom Dienstleister bei den Dienstleistungen verwendeten Mittel und Werkzeuge, unabhängig davon, ob sie besonders geschützt sind oder nicht (insbesondere Urheberrecht, Patente oder Marken), noch auf Erfindungen, Methoden, Werkzeuge und Know-how, die bei der Planung oder den Dienstleistungen verwendet, geschaffen oder entwickelt werden.

9. Garantie der ungestörten Nutznießung: Der Auftraggeber erklärt, dass er an den Elementen, die er dem Dienstleister im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stellen könnte, alle Rechte und Befugnisse besitzt. Infolgedessen hält der Auftraggeber den Dienstleister schad-

und klaglos gegen jegliche Beeinträchtigungen oder Forderungen, gegen Besizentziehung und Forderungen Dritter wegen Nachahmung, unlauteren Wettbewerbs oder Handlungen auf Kosten anderer, die auf den in vorstehendem Absatz genannten Elementen basieren.

10. Haftung: Der Dienstleister verpflichtet sich zur Durchführung der Dienstleistungen gemäß dem Stand der Technik und zu deren Erbringung nach besten Kräften. Sofern der Auftraggeber dem Dienstleister das Versäumnis einer wesentlichen Verpflichtung nachweist, ist der Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den der Dienstleister für kumulierte unmittelbare Schäden an den Auftraggeber zu zahlen hätte, in jedem Fall auf die vom Dienstleister im Rahmen dieses Vertrags bis zu dem Tag, an dem sich der Schaden offenbart hat, eingenommenen Beträge beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden, die der Dienstleister bei Durchführung der Dienstleistungen verursachen könnte. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Dienstleister nicht für Verzögerungen oder Schäden haftet, die sich aus der Unzulänglichkeit der vom Auftraggeber gelieferten Informationen und/oder Unterlagen ergeben, beziehungsweise generell, falls sich der Auftraggeber nicht an seine Verpflichtungen hält. Ausgeschlossen wird die Haftung des Dienstleisters für mittelbare Schäden, einschließlich insbesondere Verlust von Daten, Dateien, Betriebsausfall, entgangener Gewinn, Schädigung des Markenimages, Verdienstspannen- und Umsatzverluste.

11. Unterauftragsvergabe: Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen durchgeführten Dienstleistungen insgesamt oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben.

12. Abwerbungsverbot: Der Auftraggeber unterlässt es, Arbeitnehmer des Dienstleisters, die im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen tätig sind, direkt oder über zwischengeschaltete Personen zu beschäftigen oder arbeiten zu lassen. Wenn der Auftraggeber sich nicht an die vorstehenden Bestimmungen hält, hat er an den Dienstleister einen Pauschalbetrag in Höhe des Jahresbruttogehalts zu zahlen, den der jeweilige Mitarbeiter vor seinem Ausscheiden erhalten hat oder erhalten hätte.

13. Vertraulichkeit: Dokumente, Informationen oder Konzepte beliebiger Art, die einer Vertragspartei vor oder während der Erfüllung dieser Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis gelangen oder ihr von der anderen Vertragspartei mitgeteilt werden, sind streng vertraulich und dürfen von keiner der Vertragsparteien offengelegt werden. Diese beidseitige Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Informationen, Dokumente oder Konzepte, die öffentlich zugänglich sind, und gilt für die Dauer dieser Allgemeinen

Bedingungen und zehn Jahre nach deren Beendigung aus beliebigem Grund.

14. Versicherung: Der Auftraggeber erklärt, dass er bei einer solventen und in Frankreich ansässigen Versicherungsgesellschaft gegen alle Folgen aus Schadenshandlungen, für die er im Rahmen der Durchführung der Dienstleistungen, haftbar gemacht werden könnte, versichert ist, und erklärt, dass er mit der Zahlung der Prämien auf dem Laufenden ist, so dass der Dienstleister seine Ansprüche geltend machen könnte.

15. Höhere Gewalt: Eine Vertragspartei kann dem Vertragspartner gegenüber nicht für die unterlassene oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen haftbar gemacht werden, wenn dies höherer Gewalt aufgrund von Ereignissen oder Sachverhalten „außerhalb ihrer Kontrolle“ zuzuschreiben ist, die unabwendbar und unvorhersehbar sind. Insbesondere gelten folgende Ereignisse, auf die sich der Vertragspartner beruft, als „außerhalb ihrer Kontrolle“: Brand, Überschwemmungen, Explosionen, Requisition, Embargo, Verbot des Währungstransfers, Krieg oder Revolution. Interne Arbeitskämpfe beim Vertragspartner gelten nicht als Ereignis höherer Gewalt.

16. Abtretung: Ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist die vollständige oder teilweise Übertragung oder Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Bedingungen und den anwendbaren Sonderbedingungen nicht zulässig.

17. Exklusivität / Wettbewerb: Der Dienstleister ist gegenüber dem Auftraggeber an keine Exklusivität und Wettbewerbsverpflichtung gebunden.

18. Kommunikation

Ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Bedingungen ist der Dienstleister ermächtigt, insbesondere in seinen Geschäftsunterlagen den Namen des Auftraggebers sowie die durchgeführten Dienstleistungen als Referenz zu benennen. Der Auftraggeber ermächtigt den Dienstleister auch, an einem oder mehreren Standorten, an denen die hierin genannte Lösung MIRANE eingesetzt wird, von den POS-Zonen nach Validierung durch den Auftraggeber Fotografien anzufertigen. Im Hinblick auf eine gemeinsame Wertschöpfung aus dem entwickelten Projekts, darf es nach schriftlicher Validierung durch den Auftraggeber umfassender kommuniziert werden, wozu unter anderem gehören kann:

- Ausarbeitung und Verbreitung einer Pressemitteilung zum Fall eines Kunden;
- Demonstration auf einer Fachmesse.

19. Verschiedene Bestimmungen

Sollte eine der hierin enthaltenen Bestimmungen für nichtig erklärt werden,

gilt diese als nicht geschrieben, und die übrigen Bestimmungen behalten weiterhin ihre Rechtsgültigkeit. Die Nichtigkeit einer der hierin enthaltenen Bestimmungen führt nur dann zur Aufhebung aller übrigen Bestimmungen, wenn die betreffende Bestimmung im Sinne der Vertragsparteien wesentlich ist, und ihre Nichtigkeit das generelle Gleichgewicht der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen verletzt.

Falls der Titel einer Klausel im Widerspruch zu den in der Klausel verwendeten Begriffen steht, wird er nicht berücksichtigt.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie als selbständige Kaufleute auf eigene Rechnung handeln, und keine der Vertreter der anderen Vertragspartei ist. Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen darf dahingehend ausgelegt werden, dass zwischen den Vertragsparteien aus irgendeinem Grund eine Vereinigung oder ein Franchise begründet wird.

Wenn eine Vertragspartei ein Versäumnis der anderen Vertragspartei nicht geltend

macht oder eines ihrer Rechte oder einen Anspruch aus vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verspätet und/oder teilweise ausübt, stellt dies keinen Verzicht auf die betreffende Verpflichtung, Rechte oder Ansprüche dar.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und anwendbaren Sonderbedingungen stellen die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien zu den Dienstleistungen dar. Dadurch werden alle früheren mündlichen oder schriftlichen Abmachungen zu deren Gegenstand ersetzt und aufgehoben. Änderungen an diesen Allgemeinen Bedingungen und den anwendbaren Sonderbedingungen bedürfen eines Nachtrags, der von jeder der Vertragsparteien unterzeichnet wird.

Auf vorliegende Allgemeine Bedingungen sowie die anwendbaren Sonderbedingungen ist französisches Recht anzuwenden.

Für die Belange der Erfüllung dieser Allgemeinen Bedingungen wählen die Vertragsparteien ihren jeweiligen Firmensitz als maßgebenden Wohnsitz.

20. Gerichtsstand: Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen und den Sonderbedingungen, die sich nicht gütlich beilegen lassen, sind ungeachtet mehrerer Beklagter oder eines „appel en garantie“ (*Streitverkündung des auf Mängelgewährleistung in Anspruch Genommenen gegenüber seinem eigenen Gewährleistungsschuldner*) der Zuständigkeit des Appellationsgerichts Bordeaux unterworfen.

21. Mitteilungen: Alle formellen Mitteilungen im Rahmen der Erfüllung dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform und sind mit Einschreiben/Rückschein an die hierin genannten Anschriften der jeweiligen Vertragsparteien zu adressieren.

AUSGEFERTIGT IN CENON am
.....
IN ZWEI ORIGINALEXEMPLAREN

Dienstleister Auftraggeber

ANLAGE 1

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung

ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG FÜR DIE SOFTWARE Mirane HighView

WICHTIG - SORGFÄLTIG DURCHLESEN:

Die Software Mirane HighView und dieses Lizenzvereinbarung sind ausschließlich gewerblichen Anwendern vorbehalten; Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) bildet den Vertrag zwischen Ihnen (natürliche oder juristische Person) und Mirane s.a.s. für die Software Mirane HighView (die Software HighView besteht aus einer Player-Software und einer Verwaltungsschnittstelle, die im ASP-Modus zugänglich ist), der die EULA beigefügt ist, zusammen mit diesbezüglichem Support und Internetdiensten (die „Software“). Der Software kann ein Nachtrag oder ein Zusatz zu vorliegender EULA beigefügt sein. Wenn Sie diese Software installieren, kopieren oder verwenden, bestätigen Sie, dass Sie die Bedingungen dieser EULA gelesen haben. Wenn Sie mit den Bedingungen dieser EULA nicht übereinstimmen, dürfen Sie die Software nicht installieren, kopieren oder verwenden. Ferner bestätigen Sie, dass Sie an der Demonstration der Funktionsweise der Software durch das Personal von Mirane teilgenommen haben. Wenn Sie an dieser Demonstration nicht teilgenommen haben, bitten wir Sie, die Software nicht zu installieren, sondern zuvor mit Mirane Kontakt aufzunehmen, damit eine Demo-Sitzung organisiert werden kann. Eine Installation und Verwendung ohne vorherige Demonstration geschieht ausschließlich auf Ihr eigenes Risiko.

ARTIKEL

Lizenzgewährung: Mirane gewährt Ihnen folgende Rechte unter der Voraussetzung, dass Sie alle Bedingungen dieser EULA einhalten:
Installation und Verwendung: Sie dürfen – ein Exemplar der Software auf einem Personal Computer, einem anderen Gerät oder sogar auf einem Netzwerk-Server installieren, zu dem mehrere Personen Zugang haben;
die Kennungen und Passwörter der Software zur Nutzung der Internetdienste der Verwaltungsschnittstelle verwenden.
Lizenzgewährung für die Dokumentation: Für die Dokumentation, die der Software beigefügt ist, wird Ihnen eine Lizenz ausschließlich für interne und geschäftliche Zwecke gewährt.
Beschreibung weiterer Rechte und Beschränkungen
Zwingend erforderliche Aktivierung: Diese Software enthält Technologien, die jegliche betrügerische Verwendung der Software verhindern sollen. Daher können Sie die Ihnen zustehenden Rechte aus dieser EULA nach einer limitierten Anzahl an Produktstarts nur dann weiter nutzen, wenn Sie Ihr Exemplar der Software so aktivieren, wie es in der Start-Sequenz beschrieben wird.

Es ist möglich, dass Sie nach Änderungen an Ihrer Computereinrichtung oder Software die Software erneut aktivieren müssen. Mirane setzt diese Technologien ein, um überprüfen zu können, dass sie über ein ordnungsgemäß lizenziertes Software-Exemplar verfügen.

Wenn Sie kein lizenziertes Software-Exemplar verwenden, sind Sie nicht zur Installation der Software oder künftigen Updates berechtigt. Im Verlauf dieses Prozesses werden von Mirane keine personenbezogenen Daten auf Ihrem Gerät erfasst.

Beschränkungen: Die Software kann auf den Betriebssystemen Microsoft Windows XP SP1 und Microsoft Windows XP SP2 betrieben werden. Für den Betrieb auf früheren Versionen dieser Betriebssysteme kann Mirane keine Garantie übernehmen. Vergewissern Sie sich, dass Ihre IT-Umgebung mit diesen Beschränkungen kompatibel ist.

Rechts- und Eigentumsvorbehalte.

Mirane behält sich alle Rechte vor, die Ihnen nicht ausdrücklich mit vorliegender EULA gewährt werden. Die Software ist in Frankreich durch gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, und im Ausland durch internationales Recht und Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und geistigen Eigentums geschützt. Die Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an der Software besitzen Mirane und deren Zulieferer. Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Die vorliegende EULA gewährt Ihnen keinerlei Rechte an den Mirane gehörenden Markenzeichen oder Dienstleistungsmarken. Microsoft, Windows und das Windows-Logo sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.

Beschränkungen hinsichtlich Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung und Korrekturen.

Sie dürfen die Logik der Software nur in dem Umfang wiederherstellen, dekompileieren oder desassemblieren, wie dies ungeachtet dieser Beschränkung aufgrund geltender Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Eventuelle Korrekturen müssen von Mirane vorgenommen werden.

Vermietungs- und Verleihverbot.

Sie sind nicht befugt, die Software zu vermieten oder zu verleihen.

Ermächtigung zur Datennutzung. Sie ermächtigen Mirane und deren verbundene Unternehmen zur Erfassung und Verwendung technischer Informationen, die im Rahmen der für Sie erbrachten Support-Leistungen für die Software erhoben werden. Mirane darf diese Informationen nur zur Verbesserung ihrer Produkte oder der auf Sie persönlich abgestimmten Dienste oder Technologien verwenden, und verpflichtet sich, diese Informationen in keiner Weise in einer Form offenzulegen, mit der Sie persönlich identifiziert werden könnten.

Links zu Webseiten Dritter.

Mirane haftet nicht für den Inhalt von Webseiten oder Dienste Dritter, für die darin enthaltenen Links bzw. für die daran vorgenommenen Änderungen oder Aktualisierungen. Mirane stellt diese Links

und Zugänge zu Webseiten und Diensten Dritter ausschließlich zu Ihrer Bequemlichkeit bereit, und das Setzen eines Links oder Zugangs stellt keine Billigung der Webseite oder des Dienstes durch Mirane dar.

Software/Zusatzdienste.

Mangels sonstiger anzuwendender Bedingungen gilt diese EULA für Updates, Ergänzungen, Zusatzmodule oder Internetdienste der Software, die Ihnen von Mirane nach dem Datum geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, an dem Sie Ihr erstes Exemplar der Software erhalten haben. Mirane behält sich das Recht vor, die über die Software gelieferten oder bereitgestellten Internetdienste einzustellen.

Updates.

Etwaige Updates der Software können zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden. Um eine als Update angebotene Software verwenden zu können, müssen Sie im Besitz einer Lizenz sein, die Ihnen die Verwendung der von Mirane als aktualisierbar gekennzeichneten Software erlaubt. Abgesehen von dem aktualisierten Teil der Software, sind Sie nach Installation des Updates nicht länger zur Verwendung der ursprünglichen Software berechtigt, die das Update der Software begründet hat.

Weiterverkaufsverbot der Software.

Wenn die Software die Aufschrift „revente interdite“ (Weiterverkauf verboten) trägt, dürfen Sie die Software weder weiterverkaufen oder gegen Entgelt übertragen noch diese zu anderen Zwecken als zur Demonstration, zu Testzwecken oder zur Bewertung zu verwenden.

Trennung der Komponenten.

Die Software wird als ein einziges Produkt lizenziert. Es ist nicht gestattet, die Komponenten voneinander zu trennen, um sie auf mehr als einem Gerät zu verwenden.

Speicherung / Verwendung im Netzwerk / Verlagerung.

Diese EULA berechtigt Sie nicht dazu, die Software auf mehreren Computern in Ihrem Unternehmen zu installieren oder zu verwenden. Dennoch können Sie eine Kopie der Software auf einem Speichergerät (bspw. ein Netzwerkspeicher) installieren, aber Sie dürfen die Software nicht auf anderen, mit dem Speichergerät verbundenen Computern installieren oder ausführen, ohne dass Sie bei Mirane eine separate Lizenz erwerben. Wenn Sie die Software auf mehreren Computern installieren wollen, wenden Sie sich wegen zusätzlicher Lizenzen an Mirane. Sie können die autorisierte Kopie der Software deinstallieren, um sie auf einem anderen Speichergerät erneut zu installieren; wenn die Software versetzt wird, muss die ursprüngliche Kopie der Software deinstalliert werden, so dass die Software immer nur auf einer Zentraleinheit installiert ist.

Garantie.

Das Produkt ist zur allgemeinen Verwendung entwickelt und angeboten, und nicht zur Erfüllung spezieller Bedürfnisse eines Nutzers bestimmt. Sie erkennen an, dass das Produkt nicht fehlerfrei ist und dass wir Ihnen dringend eine regelmäßige Sicherung

Ihrer Dateien empfohlen haben. Unter der Voraussetzung, dass Sie über eine gültige Lizenz verfügen, garantiert Mirane, a) dass die Funktionsfähigkeit des Produkts 90 (neunzig) Tage ab Erhalt Ihrer Produkt-Nutzerlizenz oder für die gesetzlich zulässige kürzeste Frist im Wesentlichen mit der in der schriftlichen, dem Produkt beigelegten Dokumentation enthaltenen Beschreibung konform ist, und b) dass der von Mirane geleistete Support im Wesentlichen mit der Beschreibung in den Ihnen von Mirane ausgehändigten, anwendbaren Printmaterialien konform ist, und dass die Support-Ingenieure von Mirane alle angemessenen Anstrengungen unternehmen und sich mit all ihren Kompetenzen um eine Lösung aller von Ihnen eingereichten Probleme bemühen. Sollte das Produkt nicht mit dieser Garantie übereinstimmen, kann Mirane a) das Produkt instand setzen oder austauschen oder b) den von Ihnen gezahlten Preis zurückerstatten. Diese Garantie gilt nicht, wenn der Ausfall des Produkt durch eine Panne, eine zur Verschlechterung führenden Nutzung oder durch unsachgemäße Verwendung verursacht ist. Für jedes Austauschprodukt wird eine Garantie für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Garantiefrist, mindestens aber für 30 (dreißig) Tage gewährt. Sie erkennen an, dass die vorgenannte Garantie Ihre einzige Garantie für das Produkt und alle Support-Leistungen darstellt. Im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich vorgenannter Garantie, schließt Mirane jede weitere Gewährleistung, ausdrückliche oder stillschweigende Bedingungen und sonstige Konditionen (gesetzlich, Gewohnheitsrecht, mittelbar oder sonstige) bezüglich des Produkts und der schriftlichen Begleitunterlagen des Produkts aus, einschließlich insbesondere eine stillschweigende Gewährleistung der

zufriedenstellenden Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck. Gewährleistungen, die nicht ausgeschlossen werden können, werden auf 90 (neunzig) Tage oder die kürzeste, nach der geltenden Gesetzgebung zulässige Frist begrenzt (es gilt der jeweils längere Zeitraum).

Haftungsbeschränkung

In dem Umfang, wie es gemäß geltender Gesetzgebung zulässig ist, und mangels gegenteiliger Bestimmungen in der Garantie von Mirane, können Mirane und ihre Zulieferer in keinem Fall für Schäden irgendwelcher Art (wie insbesondere Gewinn- und Geschäftsausfälle, Betriebsausfall, Verlust von Geschäftsdaten und andere finanzielle Verluste), die sich aus einer Verwendung oder der nicht möglichen Verwendung des Produkts ergeben, auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn Mirane die Möglichkeit solcher Schäden vorausgesehen hat. Die Gesamthaftung von Mirane aus jeder der in vorliegendem Vertrag genannten Bestimmungen darf in keinem Fall den Betrag übersteigen, den Sie effektiv für das Produkt gezahlt haben. Diese Beschränkungen gelten nicht für eine Haftung, die nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

Kündigung.

Mirane kann ungeachtet der ihr zur Verfügung stehenden Rechtswege diese EULA jederzeit kündigen, wenn Sie eine der darin enthaltenen Bedingungen nicht einhalten. Diese Kündigung erfolgt automatisch und ohne Formalitäten und erlangt mit Übersendung einer Kündigung durch Mirane mit einfachem Kündigungsschreiben Wirksamkeit. Sofern von Mirane nicht speziell genehmigt, haben Sie in diesem Fall unverzüglich alle

Exemplare der Software und alle ihre Komponenten zu vernichten. Im Bedarfsfall gesteht Mirane dem Auftraggeber die zur Suche nach einer Ersatzlösung notwendige Zeit zu. Zum Ende des Nutzungszeitraums schuldet der Auftraggeber für die Dienstleistungen den für diesen Zeitraum anteiligen Betrag.

Vollständige Vereinbarung / Salvatorische Klausel.

Vorliegende EULA (einschließlich Ergänzung oder Nachtrag zu dieser EULA, die der Software beigelegt ist) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen Ihnen und Mirane zur Software dar und ersetzt alle früheren oder gegenwärtigen, mündlichen oder schriftlichen Kommunikationen, Angebote oder Erklärungen bezüglich der Software oder eines anderen, in dieser EULA behandelten Gegenstands. Sollten die Bedingungen der Regeln oder Programme von Mirane bezüglich der Support-Dienste mit den Bestimmungen dieser EULA in Konflikt stehen, haben die Bestimmungen dieser EULA im jeweiligen Umfang Vorrang. Wenn eine der Bestimmungen dieser EULA von einem zuständigen Gericht für nichtig, ungültig, unlauter oder für nicht anwendbar gehalten wird, behalten die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang Rechtsgültigkeit.

Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Auf diese EULA ist französisches Recht anwendbar. Im Streitfall besitzen nur die Gerichte am Firmensitz der Gesellschaft Zuständigkeit, die die Rechte an der Software besitzt.

ANLAGE 2

ABONNEMENT- UND HOSTINGVERTRAG FÜR PROGRAMME ZUR BELEBUNG ÖFFENTLICHER RÄUME

Präambel

Die Firma MIRANE hat sich auf dem Gebiet der Werbung an Verkaufspunkten mit neuen Technologien Kompetenzen Fachkenntnisse erworben. Sie bietet ihren gewerblichen Kunden eine Reihe von Produkten und Diensten an. Der Auftraggeber wünscht die Belebung eines öffentlichen Raums an einer oder mehreren seiner Niederlassungen mit einem oder mehreren Bildschirmen, und das Management der Verbreitung von Informationen dank der von ihm vorher erworbenen Software HighView ((© mirane 2005). Hierzu wünscht der Auftraggeber Zugang zur Verwaltungsschnittstelle sowie zu einer Reihe im Voraus definierter Programme (nachfolgend als „Inhalte“ bezeichnet) und das Hosting dieser Inhalte und anderer von ihm stammenden Inhalte durch Mirane. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Auftraggeber MIRANE ausgewählt, deren Geschäftstätigkeit die Lieferung von Programmen, Zugangsmitteln und das Hosting von Internetdiensten ist.

Definitionen

INHALTE: jede Art aufeinander folgender Video-, Text-, Bild- oder Multimedia-Dateien entsprechend der Dokumentation der Software, so dass sie miteinander eine Programmgestaltung darstellen.

HIGHVIEW: die Software HighView aus einer Player-Software und einer im ASP-Modus zugänglichen Verwaltungsschnittstelle, und zu der diesbezüglicher Support und Internetdienste gehören.

ABONNENT: Nutzer und Inhaber einer Kennung und eines Passworts von MIRANE.

ABONNEMENT: Nutzungsrecht von MIRANE.

Gegenstand

Mit diesem Vertrag werden in Frankreich, in Europa und insgesamt weltweit die Abonnementsbedingungen, zu denen MIRANE ihren Kunden Zugang zu einer Verwaltungsschnittstelle, zum Hosting von Inhalten und zur Verbreitung von Media-Diensten bietet, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt.

Voraussetzung für die Nutzung der Software HighView ist die Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Artikel 1 - Abschluss des Abonnementsvertrags

1.1 - Der Abschluss des Abonnementsvertrags erfolgt direkt bei MIRANE, auf ihrer Website www.mirane.com oder bei einem Vertragshändler.

1.2 - Der Abonnent verpflichtet sich, alle Eingabefelder in den Sonderbedingungen auszufüllen.

1.3 - Der Abonnent muss seine Identität und Adresse, die in den Dokumenten der Sonderbedingungen angegeben sind, nachweisen können.

1.4 - Für jede Seriennummer der Software Mirane ist ein eigenes Abonnement erforderlich.

1.5 - MIRANE behält sich das Recht vor, einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht bereit ist, die Allgemeinen Bedingungen oder die Sonderbedingungen zu akzeptieren, die Eintragung eines Abonnementantrags zu verweigern.

1.6 - Der Abonnent gesteht MIRANE das Recht zu, alle Zusatzdienste zu den jeweils geltenden Tarifen in Rechnung zu stellen.

1.7 - Die Abonnementtarife können sich den Entwicklungen der Wirtschaft und den angebotenen Dienstleistungen entsprechend ändern. Alle Tarifierhöhungen werden dem Abonnenten vor deren Anwendung mitgeteilt.

1.8 - Der Abonnent bestätigt, dass er die Allgemeinen Bedingungen des Angebots von MIRANE bei seiner Registrierung auf der Website www.mirane.com gelesen und akzeptiert hat, oder dass er von MIRANE am Tag der Bestellung des Abonnements ein Exemplar der Allgemeinen Bedingungen für das Angebot des Dienstes MIRANE erhalten hat.

Artikel 2: Laufzeit

2.1 - Mit vorliegender Vereinbarung wird dem Abonnenten das Recht zur Nutzung der Dienste MIRANE für die in den Sonderbedingungen genannte Zeitdauer mit Inkrafttreten gemäß Artikel 3 gewährt. Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend, sofern er nicht gemäß Artikel 12 gekündigt wird.

Artikel 3: Lieferung und Inkrafttreten

3.1 - Eine Abtretung des Abonnementsvertrags ist nur mit vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien möglich.

3.2 - Der Dienst MIRANE gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung durch den Abonnenten bestätigt ist, als geliefert.

Artikel 4: Verpflichtungen von MIRANE gegenüber dem Abonnenten

4.1 - MIRANE verpflichtet sich zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines

für den Abonnenten reservierten Online-Support-Dienstes.

4.2 - Außer im Fall von Störungen, die externen Dienstleistern oder Zulieferern zuzuschreiben sind, verpflichtet sich MIRANE, sich nach besten Kräften zu bemühen, Abonnenten ein Nutzungsrecht am Dienst MIRANE zu ermöglichen. Dennoch hat MIRANE keine Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Internets. Daher kann MIRANE nicht für Unterbrechungen des Dienstes MIRANE, ungeachtet ihrer Dauer oder Ursache und/oder Art, haftbar gemacht werden. MIRANE kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die durch Datenverlust oder eine Unterbrechung eines Dienstes entstehen.

Artikel 5 - Verpflichtungen des Abonnenten

5.1 - Der Abonnent haftet im Rahmen dieses Abonnementsvertrags für die Zahlung aller Rechnungsbeträge. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der in den Sonderbedingungen festgelegten Zahlungsbedingungen.

5.2 - Der Abonnent hat MIRANE Änderungen an seinem Wohnsitz innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

5.3 - Der Abonnent verpflichtet sich, alle geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte von MIRANE zu beachten. Der Abonnent darf MIRANE in keinem Fall für eine Nutzung verwenden, die nicht von diesem Abonnement gedeckt ist.

5.4 - Der Abonnent verpflichtet sich, den Informationsgehalt der verbreiteten Nachrichten zu kontrollieren. Der Abonnent hat die Sorgfaltspflicht, MIRANE so schnell wie möglich alle Reklamationen, und generell alle Fakten mitzuteilen, die sich auf die Funktion des Dienstes, besonders in seinen Beziehungen zur Öffentlichkeit auswirken könnten.

5.5 - Der Abonnent verpflichtet sich, in den Sonderbedingungen alle Eingabefelder zu seiner Identifizierung auszufüllen und eine E-Mail-Adresse zur Kontakthaltung anzugeben.

Artikel 6 - Vertraulichkeit

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass dieser Vertrag von den Vertragsparteien vertraulich behandelt wird.

Die Vertragsparteien halten sich in Bezug auf die Informationen beliebig Art, die ihnen im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden, und insbesondere bei den verwendeten Mitteln und Methoden und den vertraulichen Auskünften, sowie generell bei allen im Verlauf der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen an ein echtes Berufsgeheimnis gebunden. Alle Dokumente, Dossiers, Auskünfte

und Informationen sowie technische Verfahren, die sich die Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrags übermitteln, sind von ihnen als streng vertraulich zu behandeln. Es besteht Übereinstimmung, dass diese Dokumente, Dossiers, Notizen und Informationen sowie technischen Verfahren das ausschließliche Eigentum der übermittelnden Vertragspartei bleiben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich dafür zu sorgen, dass diese Klausel von ihren Angestellten eingehalten wird. Diese Verpflichtung behält über die Beendigung des Vertrags aus beliebigem Grund hinaus Gültigkeit.

Artikel 7 - Fakturierung

7.1 - Die Rechnungen beziehen sich auf die vom Abonnenten abonnierten Dienste MIRANE. Die Tarife und deren Anwendung werden in den von MIRANE für ihre Abonnenten zu diesem Zweck erstellten Dokumenten behandelt. Die Rechnungen werden von MIRANE entsprechend der Zahlungsart ausgestellt und mit E-Mail an den bei Registrierung im Voraus benannten Rechnungskontakt gesandt.

7.2 - Wenn der Abonnent einer Rechnung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach deren Erstellung widerspricht, gilt sie vom Abonnenten grundsätzlich und in der Höhe des Rechnungsbetrags als rechtskräftig akzeptiert. Wird eine Rechnung vom Abonnenten angefochten, so wird er dadurch in keinem Fall von seiner Zahlungspflicht befreit; bei Reduzierung einer angefochtenen Rechnung wird eine Gutschrift erstellt, die von der nächsten Rechnung abgesetzt wird.

Artikel 8 - Zahlungsweise

8.1 - Alle fälligen Beträge sind insgesamt zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu begleichen. Die Begleichung erfolgt gemäß der in den Sonderbedingungen genannten Zahlungsmethode.

8.2 - Die Rechnungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu zahlen.

8.3 - Bei Zahlungsverzug oder wenn eine Zahlungsanweisung zu Gunsten von MIRANE nicht honoriert wird, akzeptiert der Abonnent verbindlich die in dieser Sache geltenden Vorschriften. Bei einem Verzug von mehr als 15 Tagen kann die Nutzung des Dienstes vorübergehend unterbrochen werden: die Daten werden weiterhin gehostet, und die erstellten Rechnungen bleiben zur Zahlung fällig.

8.4 - Die Zahlung des Abonnements kann mit Lastschrift vom Bankkonto des Abonnenten eingezogen werden, wenn sich der Abonnent vor diesem Abonnement ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Artikel 9 - Aussetzung / Unterbrechung der Dienste

9.1 - Jede der Vertragsparteien behält sich das Recht vor, die sie bindenden Verträge gemäß den in Artikel 12 genannten Bedingungen zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei eine ihrer in den Allgemeinen Bedingungen und den Sonderbedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

9.2 - Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Abonnenten ist MIRANE berechtigt, das Abonnement unverzüglich auszusetzen. Der Abonnent bleibt an die in Artikel 5.1 der Anlage 2 genannten Bedingungen gebunden.

9.3 - Der Dienst MIRANE kann im Fall eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß Artikel 11 dieses Vertrags unterbrochen werden, wofür MIRANE nicht haftbar gemacht werden kann.

9.4 - MIRANE behält sich das Recht vor, die Verbreitung der vom Auftraggeber vorgesehenen Informationen, Daten und Bilder zu verweigern, falls diese gegen die guten Sitten verstoßen oder generell nicht dem Image der von MIRANE angebotenen Dienste entsprechen. MIRANE verpflichtet sich, auf ihren Servern selbst keine Informationen zu verbreiten, die gegen geltende Gesetzgebung verstoßen könnten. Es wird vereinbart, dass MIRANE jederzeit und aus jedem beliebigen Grund jeden Inhalt mit einfacher E-Mail-Mitteilung verweigern oder ablehnen kann, ohne dafür zu haften.

MIRANE kann ferner die Verbreitung von Inhalten aussetzen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können, wenn angenommen wird, dass diese gegen geltende Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Artikel 10 - Haftung von MIRANE

10.1 - Der Dienst MIRANE kann gestört sein. MIRANE kann bei einem vorübergehenden Ausfall des Systems, wodurch die Qualität des Dienstes verschlechtert oder dieser Dienst unterbrochen wird, nicht haftbar gemacht werden, was insbesondere für Wartungs- Verbesserungs- oder Erweiterungsarbeiten an den Anlagen gilt.

10.2 - Ferner kann MIRANE nicht haftbar gemacht werden: bei unsachgemäßer Nutzung der MIRANE Dienste durch den Abonnenten.

10.3 - Für unmittelbare oder mittelbare, materielle oder immaterielle Schäden, die im Rahmen der Nutzung der Dienste MIRANE entstehen, wie zum Beispiel Kundenverlust, Umsatzausfall und generell alle Verluste oder Schäden beliebiger Art, erfolgt keine Art von Entschädigung (insbesondere keine finanzielle) durch MIRANE, sofern diese ihre in Artikel 4 genannten

Verpflichtungen erfüllt hat.

10.4 - Der Auftraggeber erklärt, dass ihm Digitalnetze, deren Eigenschaften und Limits bekannt sind. Insbesondere erkennt er Folgendes an:

- die Übermittlung von Daten im Internet hängt von den Limits und technischen Möglichkeiten des Netzwerks und der Auslastung zu bestimmten Tageszeiten ab;

- der Zugang zu oder von bestimmten privaten Netzwerken kann besondere Vereinbarungen bedingen und Zugangsbeschränkungen unterliegen;

- die gehosteten Inhalte können bei Softwarepiraterie reproduziert, kopiert, wiedergegeben und generell ohne geografische Beschränkung verbreitet werden, und sind damit für jeden Benutzer des Netzwerks ungeachtet seines Standorts zugänglich;

- die im Internet zirkulierenden Daten sind nicht gegen eine mögliche Veruntreuung geschützt und die Übermittlung von Passwörtern, vertraulicher Codes und generell aller sensibler Daten erfolgt durch den Abonnenten auf eigenes Risiko;
- infolge der Bereitstellung an die Benutzer können die Inhalte des Auftraggebers und von MIRANE trotz der von MIRANE ergriffenen angemessenen Sicherheitsmaßnahmen dem Eindringen unbefugter Dritter ausgesetzt sein und demzufolge ungültig werden.

Die Firma Mirane kann nur für nachgewiesene unmittelbare Schäden haftbar gemacht werden, und ihre Haftung ist für alle kumulierten Schäden ausdrücklich auf die Beträge beschränkt, die sie aus diesem Vertrag bis zu dem Tag eingenommen hat, an dem sich der Schaden offenbart hat, wobei eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für die in obigem Artikel 10.3 genannten Elemente, ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Artikel 11 - Haftung des Abonnenten

Der Abonnent haftet für alle Informationen, Hyperlinks, Bilder, Logos und sämtliche Zeichen in den von ihm erstellten Inhalten. MIRANE kann in keinem Fall als Gewährleistungsschuldner des Abonnenten in eine Streitverkündung („*appel en garantie*“) wegen der in den Inhalten des Abonnenten enthaltenen Zeichen und/oder Informationen einbezogen werden.

Der Abonnent übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm produzierten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Inhalte. Diese Haftung bezieht sich sowohl auf die Nutzung dieses Dienstes für eigenen Bedarf als auch für den seiner Kunden. Er verpflichtet sich, die in Frankreich

geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere unter anderem die Vorschriften, wodurch Online-Dienste, audiovisuelle Bereiche, der Handel, Informationen, der Jugendschutz, die Achtung des Menschen und das geistige Eigentum geregelt werden.

Hierzu hat der Auftraggeber im Bedarfsfall:

" Alle Formalitäten zu erfüllen, die sich aus den geltenden Gesetzen und Vorschriften ergeben und zur Schaffung, Öffnung und Verbreitung seiner Telematik-Dienste erforderlich sind, insbesondere die Vorschriften der Artikel 37 und 43 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986.

" Alle sachdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere gegenüber der CNIL (*französische Datenschutzbehörde*) für Dateien mit personenbezogenen Daten. Diese redaktionelle Verantwortung umfasst den Inhalt aller Werbemitteilungen und Verkaufsförderungsmaßnahmen in beliebiger Form, die von ihm verbreitet werden.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

Der Dienst MIRANE kann durch ein Ereignis höherer Gewalt unterbrochen werden. Ereignisse höherer Gewalt sind Ereignisse, wie sie von den französischen Gerichten definiert sind, und insbesondere die Änderung oder Schließung des Dienstes MIRANE, der technische Ausfall der Informatik-Tools von MIRANE, vollständige oder teilweise Streiks bei MIRANE oder einem ihrer Subunternehmer. Bei einem Ereignis höherer Gewalt (das länger als zwei Monate lang andauert) kann der Abonnementsvertrag von den Vertragsparteien gekündigt werden, ohne dass sie gegenseitige Schadenersatzansprüche geltend machen können.

Artikel 13 - Vertragsbeendigung/Kündigung

12.1 - Nach Ablauf des ersten Monats, in dessen Verlauf der Abonnent den Vertrag jederzeit mit Einschreiben/Rückschein kündigen kann, kann der Abonnementsvertrag nach einem Jahr mit Einschreiben/Rückschein und einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Nach dem ersten Monat des Abonnements stellt jeder begonnene Monat einen fälligen Monat dar. Die Kündigung tritt erst dann in Kraft, nachdem der Zugang des Abonnenten zum Dienst gelöscht wurde.
12.2 - In nachstehend genannten Fällen kann der Abonnementsvertrag von MIRANE jederzeit fristlos gekündigt werden, ohne dass dem Abonnenten irgendeine Entschädigung zusteht:

- Versäumnis des Abonnenten in der Erfüllung einer seiner vertraglichen Verpflichtungen;
- Unterlassene Zahlung der MIRANE zustehenden Beträge durch den Abonnenten (nach acht Tagen nach erfolglos gebliebener Inverzugsetzung);
- Schließung des Dienstes durch den Betreiber;
- Ein länger als zwei Monate andauerndes Ereignis höherer Gewalt gemäß Artikel 11.

12.3 - Im Fall der Kündigung ist MIRANE verpflichtet, alle auf ihren Servern gehosteten Daten zu löschen.

Artikel 14 - Gerichtsstand

Sofern im Voraus keine Regelung getroffen wird, hat bei Streitigkeiten aus der Erfüllung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags das Handelsgericht von Bordeaux die alleinige Zuständigkeit.

Artikel 15: Recht auf Mitteilung und Berichtigung

Gemäß dem französischen Gesetz „Informatique et Libertés“ (Informatik und Freiheiten) Nr. 78-17 vom 7. Januar 1978 hat der Abonnent das Recht auf Mitteilung und Berichtigung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Anfragen hierzu sind mit einfachem Brief an die Anschrift des Firmensitzes von MIRANE zu adressieren.

Artikel 16: Recht auf Namensnennung

Der Abonnent ermächtigt MIRANE zur Nennung seines Namens und Verwendung seines Logos als REFERENZ (insbesondere durch Setzen eines Links auf der/den Seite(n) von MIRANE zur Website des Abonnenten).

Artikel 17 - Dateien

MIRANE informiert den Abonnenten, dass sie die im Gesetz „Informatique et Libertés“ (*Informatik und Freiheiten*) vom 7. Januar 1978 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat.